



HEMMER / WÜST / TYROLLER / D'ALQUEN

inkl. Beilage
mit neuem
Gesetzestext

DAS NEUE SCHULDRECHT 2022

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

1. Auflage

§ 1 EINLEITUNG: DIE SCHULDRECHTSMODERNISIERUNG 2022	1
A) Die Entwicklung des Schuldrechts seit 2002	1
B) Hintergrund der Schuldrechtsmodernisierung 2022	2
I. Die Warenkaufrichtlinie	2
II. Die Digitale-Inhalte-Richtlinie	3
III. Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften („new deal for consumers“)	4
IV. Das Gesetz für faire Verbraucherverträge	4
§ 2 GESETZ ZUR UMSETZUNG DER WARENKAUFRICHTLINIE	6
A) Einführung	6
B) Sachmangel, § 434 BGB	6
I. § 434 I Var. 1, II BGB: Subjektive Anforderungen	7
1. § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB	7
2. § 434 II S. 1 Nr. 2 BGB	10
3. § 434 II S. 1 Nr. 3 BGB	11
II. § 434 I Var. 2, III BGB: Objektive Anforderungen	11
1. Gewöhnliche Verwendung, § 434 III S. 1 Nr. 1 BGB	11
2. Übliche Beschaffenheit, § 434 III S. 1 Nr. 2 BGB	12
3. Überlassung von Proben und Mustern, § 434 III S. 1 Nr. 3 BGB	15
4. Zubehör und Montageanleitungen, § 434 III S. 1 Nr. 4 BGB	15
5. Maßgeblicher Zeitpunkt	15
III. § 434 I, IV BGB, Montageanforderungen	15
1. § 434 IV Nr. 1 BGB	16
2. § 434 IV Nr. 2 BGB	16
IV. § 434 V BGB (aliud-Lieferung)	17
C) Kauf einer Ware mit digitalen Elementen	18
I. Abgrenzung der §§ 475b, c BGB zu den §§ 327 ff. BGB	21
1. Rechtskauf über digitale Inhalte, § 453 I BGB	21
2. Ware mit digitalen Elementen, § 327a III BGB i.V.m. §§ 457b, 475c BGB	21
3. Sache mit digitalen Produkten, § 327a II BGB i.V.m. § 475a II BGB	22
4. Ware mit digitalen Elementen und weiteren digitalen Inhalten	22
5. Körperlicher Datenträger, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient, § 475a I BGB i.V.m. § 327 V BGB	23
II. Sachmangel bei Waren mit digitalen Elementen, § 475b BGB	24
1. Subjektive Anforderungen, § 475b II Var. 1, III BGB	25
2. Objektive Anforderungen, § 475b II Var. 2, IV, V BGB	26
3. Montage- und Installationsanforderungen, § 475b II Var. 3, VI BGB	27
III. Besonderheiten bei <u>dauerhafter</u> Bereitstellung digitaler Elemente, § 475c BGB	27
IV. Besonderheiten bei der Verjährung, § 475e I, II BGB	28
D) Weitere Änderungen durch die Warenkaufrichtlinie	29
I. Änderungen im Rahmen der §§ 439, 445a, 445b BGB	29
1. Streichung von § 439 III S. 2 BGB	29
2. Neueinfügung des § 439 V BGB	30
3. Rückgriff gem. § 445a BGB	30
4. Verjährung von Rückgriffsansprüchen, § 445b BGB	31
II. Verlängerung der Beweislastumkehr in § 477 BGB	32

III. Unanwendbarkeit des § 442 BGB beim Verbrauchsgüterkauf.....	33
IV. Faktische Streichung des Fristsetzungserfordernisses beim Verbrauchsgüterkauf und weitere Fälle sofortigen Rücktritts bzw. Schadensersatzes.....	35
V. Leistungsverweigerungsrecht auch bei absoluter Unverhältnismäßigkeit.....	39
VI. Sonderbestimmungen bei der Verjährung, § 475e III, IV BGB.....	40
VII. Sonderbestimmungen bei Garantien, § 479 BGB.....	41
§ 3 GESETZ ZUR UMSETZUNG DER DIGITALE-INHALTE-RICHTLINIE.....	43
A) Allgemeines.....	43
B) Änderungen im Rahmen des § 312 BGB.....	44
C) Systematik der §§ 327 ff. BGB.....	45
I. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich.....	45
II. Anwendung auf sog. Paketverträge, § 327a BGB.....	49
III. Verhältnis zur Warenkaufrichtlinie.....	49
D) Leistungszeit und Konsequenzen bei Nichtleistung, §§ 327b, c BGB.....	51
I. Bereitstellungszeit, § 327b BGB.....	52
II. Rechtsfolgen bei verspäteter Bereitstellung.....	53
1. Aufforderung zur Bereitstellung und Vertragsbeendigung, § 327c I.....	53
2. Schadensersatz, § 327c II BGB.....	54
3. Rechtsfolgen bei Vertragsbeendigung und Schadensersatz statt der ganzen Leistung, § 327c IV BGB.....	55
4. Besonderheiten bei Paketverträgen bzw. bei Verbraucherverträgen über Sachen mit digitalen Inhalten.....	56
E) Mängelhaftung, §§ 327d ff. BGB.....	56
I. Begriff der Mangelfreiheit, § 327e I S. 1 BGB.....	57
1. Subjektive Anforderungen, § 327e I S. 1 Var. 1, II BGB.....	57
2. Objektive Anforderungen, § 327e I S. 1 Var. 2, III BGB.....	58
3. Anforderungen an die Integration, § 327e I S. 1 Var. 3, IV BGB.....	59
II. Rechtsmangel, § 327g BGB.....	60
III. Anforderungen an abweichende Vereinbarungen über Produktmerkmale, § 327h BGB.....	60
IV. Beweislastumkehr, § 327k BGB.....	61
1. § 327k I BGB: Austauschvertrag.....	62
2. § 327k II BGB: Dauerhafte Bereitstellung.....	62
3. Ausschluss der Vermutungswirkung, § 327k III, IV BGB.....	63
V. Die einzelnen Mängelrechte, § 327i BGB.....	64
1. Der Nacherfüllungsanspruch, §§ 327i Nr. 1, 327l BGB.....	65
2. Die Vertragsbeendigung, §§ 327i Nr. 2 Var. 1, 327m I, II, IV und V BGB.....	67
a) Voraussetzungen.....	67
b) Ausschluss bei Unerheblichkeit.....	69
c) Besonderheiten in den Fällen der §§ 327a I, II BGB.....	69
d) Erklärung und Rechtsfolgen.....	70
e) Fortnutzung trotz Vertragsbeendigung.....	72
3. Die Minderung, §§ 327i Nr. 2 Alt. 2, 327n BGB.....	74
4. Schadensersatz neben der Leistung, §§ 327i Nr. 3 Var. 1, 280 I BGB.....	75
5. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, §§ 327i Nr. 3 Var. 2, 327m III S. 1 BGB.....	75
6. Anspruch auf Aufwendungsersatz, §§ 327i Nr. 3 Var. 3, 284 BGB.....	77
7. Verjährung, § 327j BGB.....	77
8. Änderungen an digitalen Produkten bei dauerhafter Bereitstellung.....	79
9. Vertraglicher Haftungsausschluss, § 327s BGB.....	82

VI. Der Unternehmerregress.....82

 1. Grundsatz: Keine Geltung der §§ 327 ff. BGB für das Verhältnis „Unternehmer/Unternehmer“..... 82

 2. Ausnahme: §§ 327t und 327u BGB83

 a) Unterbliebene Bereitstellung durch den Vertriebspartner 84

 b) Bereitstellung eines mangelhaften digitalen Produkts durch den Vertriebspartner..... 85

VII. Verhältnis der §§ 327 ff. BGB zum Schuldrecht BT85

 1. Rechtskauf86

 2. Verbrauchsgüterkauf über digitale Produkte87

 a) Kauf eines körperlichen Datenträgers, § 475a I BGB87

 b) Kauf einer Ware, die digitale Produkte enthält.....87

 3. Schenkung digitaler Produkte, § 516a BGB88

 4. Vermietung digitaler Produkte, §§ 578b, 548a BGB89

 5. Dienstvertrag über digitale Dienstleistungen, § 620 IV BGB92

 6. Werklieferungs- und Werkverträge, § 650 II, III, IV BGB92

§ 4 DER „NEW DEAL FOR CONSUMERS“96

A) Anpassungen des § 312 BGB und § 312j II BGB durch die Änderung der Verbraucherrechte-Richtlinie 96

B) Neue Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen gemäß § 312k BGB (ab 01.07.2022: § 312l BGB) 97

I. Die Informationspflichten nach Art. 246d § 1 EGBGB.....98

 1. Ranking, Art. 246d § 1 Nr. 1 EGBGB.....98

 2. Vergleichsangebote, Art. 246d § 1 Nr. 2 EGBGB.....99

 3. Verbundene Unternehmen, Art. 246d § 1 Nr. 3 EGBGB99

 4. Person des Anbieters, Art. 246d § 1 Nr. 4 EGBGB 100

 5. Hinweis auf fehlenden Verbraucherschutz, wenn Anbieter kein Unternehmer ist, Art. 246d § 1 Nr. 5 EGBGB..... 100

 6. Hinweis, dass Betreiber des Online-Marktplatzes nicht selbst Vertragspartner wird, Art. 246d § 1 Nr. 6 EGBGB..... 100

 7. Preismitteilung beim Weiterverkauf von Eintrittskarten, Art. 246d § 1 Nr. 7 EGBGB..... 101

II. Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten, Art. 246d § 2 EGBGB 101

III. Rechtsfolgen bei Verletzung der Informationspflichten nach § 312k I BGB..... 102

C) Änderungen zum Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen und digitalen Inhalten 102

I. Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen, vgl. § 356 IV BGB 102

 1. Verbraucher schuldet keinen Preis102

 2. Verbraucher ist zur Zahlung eines Preises verpflichtet 103

II. Änderungen zum Widerrufsrecht bei digitalen Inhalten..... 104

D) Änderungen zu den Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und von Fernabsatzverträgen..... 104

I. Änderungen in § 357 BGB..... 104

II. Regelungen über den bei Widerruf zu leistenden Wertersatz..... 105

 1. Wertersatz für Wertverlust einer Ware, § 357a I BGB105

 2. Wertersatz für bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistungen, § 357a II BGB n.F. 106

 3. Wertersatz für nicht auf körperlichen Datenträgern befindlichen digitale Inhalte 107

III. Redaktionelle Folgeänderungen..... 107

E) Erweiterung der Informationspflichten beim Vorliegen eines Verbrauchervertrages nach Art. 246 EGBGB 108

F) Änderung der Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen nach Art. 246a EGBGB.....	108
G) Sanktionen.....	110
H) Änderung der Muster-Widerrufsbelehrung und des Musters für das Widerrufsformular.....	110

§ 5 DAS GESETZ FÜR FAIRE VERBRAUCHERVERTRÄGE112

A) Einleitung.....	112
B) Das Verbot formularvertraglicher Abtretungsausschlüsse gem. § 308 Nr. 9 BGB.....	113
I. Der Abtretungsvertrag, § 398 S. 1 BGB	113
II. Nichtvorliegen eines Abtretungsverbotes	114
1. Formularvertragliches Abtretungsverbot bis zum 30.09.2021	114
2. Die Rechtslage ab dem 01.10.2021	115
a) Das neue Klauselverbot des § 308 Nr. 9 BGB.....	115
b) Hintergrund der Neuregelung in § 308 Nr. 9a) BGB	116
3. Bewertung der Neuregelung	118
C) Die Neuregelung zur formularvertraglichen automatischen Vertragsverlängerung bei Dauerschuldverhältnissen gem. § 309 Nr. 9 BGB	118
I. Die bis zum 28.02.2022 geltende Rechtslage	118
II. Rechtslage ab dem 01.03.2022.....	119
1. Automatische Vertragsverlängerung mit Mindestlaufzeit ist nicht mehr zulässig	119
2. Kündigungsfristen	119
a) Kündigungsfrist bei automatischen Vertragsverlängerungen	119
b) Kündigungsfrist zur Verhinderung einer automatischen Vertragsverlängerung	120
c) Unterschied zwischen den beiden Kündigungsfristen nach § 309 Nr. 9b) BGB und nach § 309 Nr. 9c) BGB	120
III. Behandlung von vor dem 01.03.2022 abgeschlossenen Altverträgen, die sich nach dem 28.02.2022 verlängern	121
1. Verlängerung eines Altvertrages um 12 Monate	121
2. Verlängerung eines Altvertrages auf unbestimmte Zeit.....	123
D) Die Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (der sog. „Kündigungsbutton“)	124
I. Anwendungsbereich	124
1. Persönlicher Anwendungsbereich	124
2. Sachlicher Anwendungsbereich.....	125
a) Entgeltliches Dauerschuldverhältnis, das im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossen werden kann.....	125
b) Beschränkung auf die ordentliche und die außerordentliche Kündigung, vgl. § 312k II BGB	126
c) Ausnahmen vom Anwendungsbereich.....	127
II. Der Kündigungsbutton	127
Zweistufiger Kündigungsbutton.....	127
1. Erste Stufe: Einrichtung des „Kündigungsbuttons“	127
2. Zweite Stufe: Einrichtung der „Bestätigungsseite“	128
III. Dokumentation und Bestätigung der Kündigung	129
IV. Beendigungszeitpunkt, § 312k V BGB	129
V. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 312k I, II BGB: Verbraucher hat außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht.....	129
E) Änderungen des UWG durch §§ 7a, 20 UWG zur Einwilligung in die Telefonwerbung	130
F) Textformerfordernis für Energielieferungsverträge	131
G) Die nicht umgesetzte Änderung des § 476 II BGB	131

§ 1 EINLEITUNG: DIE SCHULDRECHTSMODERNISIERUNG 2022

Das Jahr 2022 bringt die **umfangreichsten Änderungen des Schuldrechts seit 2002** mit sich

Das Jahr 2022 bringt bedeutende Änderungen des Schuldrechts mit sich. Es handelt sich um die weitreichendsten Änderungen seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts“ (SchRModG) zum 01.01.2002.

A) Die Entwicklung des Schuldrechts seit 2002

Die Schuldrechtsmodernisierung 2002 war die umfangreichste Reform des Schuldrechts seit Inkrafttreten des BGB am 01.01.1900.¹ Anlass für die Modernisierung des Schuldrechts 2002 war die Umsetzung einiger EG-Richtlinien. Hierbei handelte es sich um die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie², die Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr³ und die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.⁴

Nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 gab es noch weitere (kleinere) Reformen, die von der Modernisierung des Schuldrechts 2002 auch betroffen sind. Daher werden diese Reformen an dieser Stelle kurz erwähnt.

Änderungen zum 13.06.2014

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-RL und Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung.⁵

Dieses am 13.06.2014 in Kraft getretene Gesetz normierte wichtige Änderungen im Allgemeinen Schuldrecht zum Widerruf von verbraucher-schützenden Verträgen und auch im besonderen Schuldrecht.

Änderungen zum 21.03.2016

Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-RL und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften.⁶

Durch dieses am 21.03.2016 in Kraft getretene Gesetz wurden wichtige Änderungen beim „Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher“ (§§ 488 bis 515 BGB), bei der „Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen“ (§§ 655a bis 655e BGB) und bei den Informationspflichten in Art. 247 EGBGB geregelt.

Änderungen zum 01.01.2018

Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung.⁷

Durch dieses am 01.01.2018 in Kraft getretene Gesetz wurde v.a. das EuGH-Urteil vom 16.06.2011 in den Sachen „Weber“ und „Putz“⁸ und die dazu folgende Entscheidung des BGH⁹ umgesetzt. Mit § 439 III BGB wurde der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für die Kosten des Ausbaus einer mangelhaften und des Einbaus der nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Sache normiert. In § 475 IV BGB wurde die Rechtsprechung des EuGH¹⁰ und des BGH¹¹ zur Leistungsverweigerung des Verkäufers bei absoluter Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung ins Gesetz aufgenommen. Im Werkvertragsrecht wurden die Vorschriften für den Bauvertrag (§§ 650a ff. BGB), den Verbraucherbauvertrag (§§ 650i ff. BGB), den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB) und den Baurägervertrag (§§ 650u f. BGB) ergänzt.

¹ Verkündet wurde das BGB am 18. August 1896 durch Kaiser Wilhelm II.

² RL 1999/44/EG vom 25.05.1999.

³ RL 2000/35/EG vom 29.06.2000.

⁴ RL 2000/31/EG vom 08.06.2000.

⁵ Vgl. dazu Tyroller, *Life&LAW* 04/2014, 296 ff. sowie 06/2014, 452 ff.

⁶ Vgl. dazu Tyroller, *Life&LAW* 06/2016, 423 ff. sowie 08/2016, 569 ff.

⁷ Zu den Änderungen im kaufrechtlichen Mängelrecht vgl. Tyroller, *Life&LAW* 10/2016, 727 ff. und *Life&LAW* 05/2017, 297 f.

Zu den Änderungen im Werkvertragsrecht vgl. Tyroller, *Life&LAW* 06/2017, 425 ff.

⁸ EuGH, *Life&LAW* 08/2011, 537 ff. = NJW 2011, 2269 ff. = jurisbyhemmer.

⁹ BGH, *Life&LAW* 04/2012, 239 ff. = NJW 2012, 1073 ff. = jurisbyhemmer.

¹⁰ EuGH, *Life&LAW* 08/2011, 537 ff. = NJW 2011, 2269 ff. = jurisbyhemmer.

¹¹ BGH, *Life&LAW* 04/2012, 239 ff. = jurisbyhemmer.

B) Hintergrund der Schuldrechtsmodernisierung 2022

Anlass: Umsetzung dreier EG-Richtlinien

Anlass für die seit 2002 umfangreichste Reform des Schuldrechts im Jahre 2022 war (u.a.) die Umsetzung dieser drei EG-Richtlinien:

- ⇒ **Warenkaufrichtlinie**
- ⇒ die **Digitale-Inhalte-Richtlinie** sowie die
- ⇒ **Richtlinie des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften**

4

I. Die Warenkaufrichtlinie¹²

Kaufrecht beruht größtenteils auf der VGK-RL

Das geltende Kaufvertragsrecht des BGB beruht zu großen Teilen auf der lediglich mindestharmonisierenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (VGK-RL).¹³

5

Warenkauf-RL löst VGK-RL ab

Diese Richtlinie wurde durch die am 20.05.2019 verabschiedete vollharmonisierende Warenkaufrichtlinie (Warenkauf-RL)¹⁴ ersetzt, die bis zum 01.07.2021 in nationales Recht umzusetzen war.

hemmer-Methode: Vollharmonisierung heißt, dass die Mitgliedstaaten die Warenkauf-RL weder durch strengere noch durch weniger strenge Vorschriften umsetzen dürfen, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Warenkauf-RL gestattet ist.

Beschluss am 24./25.06.2021

Am 10.02.2021 wurde der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ beschlossen.¹⁵ In der Nacht vom 24.06.2021 auf den 25.06.2021 hat der Bundestag in einer Marathonsitzung rechtzeitig die Umsetzung der Warenkauf-RL als „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ beschlossen. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt am 30.06.2021 verkündet.¹⁶

Inkrafttreten am 01.01.2022

Das Gesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft. Für vor dem 01.01.2022 abgeschlossene Kaufverträge bleibt es bei der bis zum 31.12.2021 geltenden Rechtslage gem. Art. 229 § 58 EGBGB.

Die wichtigsten Gesetzesänderungen sind:

- ⇒ die **Neuregelung des Sachmangelbegriffs in § 434 BGB**
- ⇒ die **Einführung einer Ware mit digitalem Inhalt inklusive einer Aktualisierungspflicht in den §§ 475b ff. BGB**
- ⇒ die **Verlängerung der Beweislastumkehr in § 477 BGB**
- ⇒ weitere **Anpassungen beim Verbrauchsgüterkauf** (Unanwendbarkeit des § 442 I BGB; faktische Streichung des Fristsetzungserfordernisses; Leistungsverweigerungsrecht bei absoluter Unverhältnismäßigkeit und Ergänzung der Bestimmungen für Garantien)

6

§ 2 dieses Skripts widmet sich der Umsetzung der Warenkauf-RL

Die Umsetzung der Warenkauf-RL durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ wird in diesem Skript in **§ 2** dargestellt.

¹² Vgl. dazu die Kommentierung des Gesetzes von **Tyroller/Hilkenbach, Life&LAW 11/2021, 768 ff.**

¹³ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 07.07.1999, S. 12).

¹⁴ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.05.2019, S. 28; L 305 vom 26.11.2019, S. 66).

¹⁵ www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Warenkaufrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁶ Vgl. BGBl. 2021 Teil I, Nr. 37, Seite 2133 ff.

II. Die Digitale-Inhalte-Richtlinie¹⁷

7

Digitale-Inhalte-RL

Am 20.05.2019 wurde die „Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“¹⁸ erlassen (Digitale-Inhalte-RL).

Vollharmonisierung bei Verträgen über digitale Produkte

Ziel der Digitale-Inhalte-RL ist die Vollharmonisierung von Teilbereichen des mitgliedstaatlichen Vertragsrechts betreffend Verträge über digitale Produkte. Das bedeutet, dass es den Mitgliedstaaten untersagt ist, die Digitale-Inhalte-RL durch strengere oder durch weniger strenge Vorschriften umzusetzen, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Digitale-Inhalte-RL gestattet ist.

Am 13.01.2021 wurde der Gesetzesentwurf der Bundesregierung „zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ beschlossen.¹⁹

In der Nacht vom 24.06.2021 auf den 25.06.2021 hat der Bundestag in einer Marathonsitzung rechtzeitig u.a. die Umsetzung der Digitale-Inhalte-RL als „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ beschlossen. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt am 30.06.2021 verkündet.²⁰

Inkrafttreten am 01.01.2022

Das Gesetz tritt - wie das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ - am 01.01.2022 in Kraft.

Für vor dem 01.01.2022 abgeschlossene Verbraucherverträge über digitale Produkte, die vor diesem Zeitpunkt bereitgestellt wurden, bleibt es bei der bis zum 31.12.2021 geltenden Rechtslage gem. Art. 229 § 57 II EGBGB. Die meisten Regelungen werden aber auch Auswirkungen auf vorher abgeschlossene Verträge haben, bei denen die Bereitstellung der digitalen Produkte erst ab dem 01.01.2022 erfolgt. Die (unechte) Rückwirkung für vor dem 01.01.2022 abgeschlossene Verträge nach Art. 229 § 57 II EGBGB betrifft vor allem digitale Dauerleistungen (z.B. über die Teilnahme an sozialen Netzwerken oder Verträge über das Abonnement von Streaming-Diensten²¹).

Die Rückwirkung betrifft nach Art. 229 § 57 III, IV EGBGB aber nicht die Vorschriften über Aktualisierungen sowie über den Rückgriff des Unternehmers.

§ 3 dieses Skripts widmet sich der Umsetzung der Digitale-Inhalte-RL

Die Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ wird in diesem Skript in **§ 3** dargestellt.

¹⁷ Eine Kommentierung des Gesetzes finden Sie in dem Beitrag von **Tyroller/Hilkenbach**, „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“, **Life&LAW 01/2022**.

¹⁸ ABl. L 136 vom 22.05.2019, S. 1; L 305 v. 26.11.2019, S. 62.

¹⁹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_BereitstellungdigitalerInhalte.pdf;jsessionid=98385B9E3854CC41D3A7FD2B0176FE6E.1_cid324?_blob=publicationFile&v=3.

²⁰ Vgl. BGBl. 2021 Teil I, Nr. 37, Seite 2123 ff.

²¹ Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 19/27653, Seite 88.

III. Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften („new deal for consumers“)

Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften

Am 27.11.2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften²² der Union erlassen.²³

8

Nach der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, bis zum 28.11.2021 die Maßnahmen zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um den Vorgaben der Richtlinie nachzukommen.

Am 13.01.2021 hat die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union“ vorgestellt (nachfolgend „new deal for consumers“).

Der Bundesrat hat am 05.03.2021 hierzu Stellung genommen.²⁴ Am 17.03.2021 wurde der Gesetzesentwurf dem Bundestag zugeleitet. Am 26.03.2021 fand die erste Beratung und Überweisung in die Ausschüsse - federführend: „Recht und Verbraucherschutz“ - statt.

Am 10.06.2021 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz²⁵ beschlossen. Am 25.06.2021 beschloss der Bundesrat²⁶, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Verkündung am 17.08.2021

Das Gesetz wurde anschließend am 10.08.2021 vom Bundestag beschlossen und am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.²⁷

Inkrafttreten am 28.05.2022

Das Gesetz tritt am 28.05.2022 in Kraft.

Das Gesetz sieht u.a. Anpassungen bei den Informationspflichten und der Widerrufsbelehrung im Online-Handel vor.

§ 4 dieses Skripts widmet sich dem „new deal for consumers“

Die Umsetzung der Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften durch den „new deal for consumers“ wird in diesem Skript in **§ 4** dargestellt.

IV. Das Gesetz für faire Verbraucherverträge²⁸

Das Gesetz für faire Verbraucherverträge

Mit dem Gesetz für faire Verbraucherverträge (GfV) wird die Reform des Schuldrechts im Jahr 2022 abgeschlossen.

9

Dieses Gesetz beruht ausnahmsweise nicht auf einer EG-Richtlinie, sondern auf einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 16.12.2020²⁹, in welchem auf die neuen Herausforderungen reagiert wird, welche durch die Digitalisierung für den Verbraucherschutz entstehen.

²² ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7.

²³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L2161>

²⁴ BR-Drs.61/21 (Beschluss), vgl. <https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0061-21B.pdf>.

²⁵ BT-Drs. 19/30527, vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/305/1930527.pdf>.

²⁶ BR-Drs. 523/21 (Beschluss), vgl. <https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0523-21B.pdf>.

²⁷ Vgl. BGBl. 2021, Teil I, Nr. 53, Seite 3483 ff. vom 17.08.2021.

²⁸ Vgl. dazu die Kommentierung des Gesetzes von **Tyroller/Hilkenbach, Life&LAW 09/2021, 629 ff.**

²⁹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Faire_Verbrauchervertraege.html.

Am 24.06.2021 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz³⁰ beschlossen.

Verkündung am 17.08.2021

Das Gesetz wurde anschließend am 10.08.2021 vom Bundestag beschlossen und am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.³¹

Durch das Gesetz für faire Verbraucherverträge wird die Position von Verbrauchern gegenüber Unternehmen sowohl beim Vertragsabschluss als auch bei den Vertragsinhalten verbessert werden.

Die wichtigsten Gesetzesänderungen sind:

§§ 308 Nr. 9, 310 I S. 1 und 2 BGB
⇒ in Kraft seit dem 01.10.2021

⇒ Es werden benachteiligende Abtretungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verboten, **§ 308 Nr. 9 BGB**.

Diese Regelung trat bereits am 01.10.2021 in Kraft, vgl. Art. 229 § 60 S. 1 EGBGB.

§§ 309 Nr. b) und c) BGB
⇒ Inkrafttreten am 01.03.2022

⇒ Eine stillschweigende Vertragsverlängerung von Dauerschuldverhältnissen ist künftig nur noch dann erlaubt, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgt und eine Kündigung jederzeit mit Monatsfrist möglich ist, **§ 309 Nr. 9b) BGB**. Zudem wird die vom Unternehmer einzuräumende Kündigungsfrist, um eine automatische Verlängerung eines befristeten Vertrags zu verhindern, von derzeit drei Monaten auf einen Monat verkürzt, **§ 309 Nr. 9c) BGB**.

Diese Regelungen werden am 01.03.2022 in Kraft treten, vgl. Art. 229 § 60 S. 2 EGBGB.

Kündigungsbutton, § 312k BGB
⇒ Inkrafttreten am 01.07.2022

⇒ Verträge zur Begründung entgeltlicher Dauerschuldverhältnisse, die über eine Website abgeschlossen wurden, müssen künftig auch online kündbar sein, über eine sogenannte Kündigungsschaltfläche, die leicht zugänglich und gut sichtbar auf der Internetseite des Vertragspartners platziert sein muss (sog. „Kündigungsbutton“), **§ 312k II - VI BGB**. Andernfalls besteht ein jederzeitiges Kündigungsrecht.

Diese Regelung wird am 01.07.2022 in Kraft treten, vgl. Art. 229 § 60 S. 3 EGBGB.

§ 5 dieses Skripts widmet sich dem Gesetz für faire Verbraucherverträge

Das Gesetz für faire Verbraucherverträge wird in diesem Skript in **§ 5** dargestellt.

³⁰ BT-Drs. 19/30840, vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/308/1930840.pdf>.

³¹ Vgl. BGBl. 2021, Teil I, Nr. 53, Seite 3433 ff. vom 17.08.2021.

§ 2 GESETZ ZUR UMSETZUNG DER WARENKAUFRICHTLINIE

A) Einführung³²

Das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ tritt am 01.01.2022 in Kraft.³³

10

hemmer-Methode: Für die vor dem 01.01.2022 abgeschlossenen Kaufverträge bleibt es bei der bis zum 31.12.2021 geltenden Rechtslage gem. Art. 229 § 58 EGBGB.

Es bringt die in Randnummer 6 erwähnten Änderungen mit sich, die im Folgenden erläutert werden. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Neustrukturierung des § 434 BGB zu.

B) Sachmangel, § 434 BGB

Aufbau des § 434 BGB

Allgemeine Definition der Sachmangelfreiheit: § 434 I BGB i.V.m.

§ 434 II S. 1 BGB:

Subjektive Anforderungen:

- Nr. 1: vereinbarte Beschaffenheit (beachte auch Def. in § 434 II S. 2 BGB)
- Nr. 2: Eignung für nach Vertrag vorausgesetzte Verwendung
- Nr. 3: Zubehör bzw. Anleitungen

§ 434 III S. 1 BGB:

Objektive Anforderungen:

- Nr. 1: Eignung für gewöhnliche Verwendung
- Nr. 2: Üblichkeit der Eigenschaften (beachte auch Def. in § 434 III S. 2 BGB)
- Nr. 3: Probe/Muster
- Nr. 4: Erwartungshaltung bzgl. Zubehör/Verpackung/Anleitungen

§ 434 IV BGB:

Anforderungen an Montage

- (soweit durchzuführen):
- Nr. 1: Sachgemäße Durchführung
- Nr. 2: wenn (-), Beruhen auf mangelhafter Anleitung?

§ 434 V BGB:

- Gleichstellung der Aliud-Lieferung mit Sachmangel

Mit Wirkung zum 01.01.2022 ist § 434 BGB völlig neu gefasst worden, wobei sich inhaltliche Änderungen hier kaum ergeben (anders im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs).

11

hemmer-Methode: Achten Sie insbesondere auf die negative Formulierung im Gesetzestext. Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven und den objektiven Anforderungen sowie (eventuell) den Montageanforderungen genügt, § 434 I BGB.

Subjektive und objektive Anforderungen müssen gewahrt sein

Maßgeblich ist dabei vorrangig der sogenannte subjektive Mangelbegriff, d.h. die Sache ist vornehmlich dann mangelfrei, wenn sie den subjektiven Anforderungen genügt, § 434 I Var. 1, II BGB.

³² Vgl. dazu die Kommentierung des Gesetzes von **Tyroller/Hilkenbach, Life&LAW 11/2021, 768 ff.**

³³ Vgl. zu den genauen Schritten des Gesetzgebungsverfahrens die Ausführungen in der Einleitung.

Genügt die Sache den subjektiven Anforderungen, so muss gem. § 434 I Var. 2, III BGB weitergeprüft werden, ob sie auch den objektiven Anforderungen genügt.

Zulässigkeit von negativen
Beschaffensvereinbarungen

Dabei macht die Formulierung „soweit“ in Absatz 3 deutlich, dass auch negative Beschaffensvereinbarungen getroffen werden können.

Grenze: § 476 I S. 2 BGB beim VGK

Mit anderen Worten: Entspricht die Sache zwar nicht den objektiven Anforderungen, sind die Parteien davon aber abgewichen, gilt vorrangig die Vereinbarung und die Sache ist nicht mangelhaft.

Beachten Sie, dass beim Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs negative Beschaffensvereinbarungen nur unter den strengen Voraussetzungen des § 476 I S. 2 BGB zulässig sind.³⁴

hemmer-Methode: Unterstreichen Sie, soweit die Prüfungsordnung Ihres Bundeslandes Kommentierungen des Gesetzes zulässt, in § 434 III S. 1 BGB das Wort „soweit“ und kommentieren sich an den Rand die Vorschrift des § 476 I S. 2 BGB!

Die Mangelfreiheit setzt im Übrigen voraus, dass - soweit eine Montage durchzuführen ist - die Sache den Montageanforderungen entspricht, § 434 I Var. 3, IV BGB.

hemmer-Methode: Sie müssen hier also ganz genau subsumieren, beginnend mit § 434 I Var. 1, II BGB, dann folgt § 434 I Var. 2, III BGB. Die Absätze 4 (i.V.m. § 434 I Var. 3 BGB) und 5 sind nur anzusprechen, soweit der Sachverhalt dazu Anlass bietet. Wir haben uns dazu entschlossen, einige grundsätzliche Erwägungen zur Mangelhaftigkeit darzustellen, auch wenn sich dazu keine Änderungen durch die Reform ergeben haben. So sind Sie nicht gezwungen, bei jedem Punkt parallel mit einem „alten“ Nachschlagewerk die Ausführungen inhaltlich nachzuvollziehen. Sofern sich Änderungen durch die Warenkauf-RL ergeben, wird speziell darauf verwiesen.

I. § 434 I Var. 1, II BGB: Subjektive Anforderungen

1. § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB

§ 434 I Var. 1, II Nr.1 BGB

Den Ausgangspunkt der Prüfung, ob der Kaufgegenstand den subjektiven Anforderungen entspricht, stellt § 434 II Nr. 1 BGB dar. Demnach entspricht die Sache den subjektiven Anforderungen, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Mangelhaft ist die Sache demnach dann, wenn die tatsächliche Ist-Beschaffenheit von der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit abweicht.

12

Beschaffenheit

Nicht ausdrücklich geregelt ist, was unter dem Begriff „Beschaffenheit“ zu verstehen ist. Dies ist mit dem im Gesetz vorausgesetzten subjektiven Mangelbegriff zu erklären. Denn die Mangelhaftigkeit hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab, sodass die mangelbe gründende Eigenschaft nicht etwa beschränkt ist auf physische oder unmittelbare Eigenschaften der Sache. Vielmehr umfasst der Begriff der „Beschaffenheit“ jede Eigenschaft, die vertraglich vereinbart werden kann.

körperliche und alle sonstigen
Eigenschaften

Dies gilt eben nicht nur für die körperlichen Merkmale einer Sache, sondern auch für deren tatsächliche, rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen zur Umwelt.

³⁴ Vgl. dazu Rn. 51.